



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8263/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom  
16.08.1985  
Ausnahme E 22  
(BGB Bl. I, S. 1612)

**2 Antragsteller**

Stelioplast, Roland Stengel  
5561 Binsfeld

**3 Beschreibung der Bauart**

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem  
Deckel

Nennvolumen: 10 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 228 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.04.1988 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/X/250/...../D/BAM 8263.....  
 (Herstellungs- (Name  
 datum nach oder Kurz-  
 Rn 1512 (1) e) zeichen des  
 der Anl. zur GGVE) Herstellers)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
 Die Dichte der Füllgüter darf  
 1,12 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I, II bzw. III)  
 nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 ----
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

| Bezeichnung   | Konzentration | Stoff der Anlage zur GGVE |        |
|---------------|---------------|---------------------------|--------|
|               |               | Klasse                    | Ziffer |
| Peressigsäure | 5 %           | 5.2                       | 35     |

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Die Füllgüter müssen bei 50 °C beständig im Sinne der Prüfvorschriften in Rn 3152/1 des Anhanges A.1 der Anlage zur GGVS sein.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

## 10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)
- dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)
- den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter
- festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.06.1988

*Handwritten signature*





**Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)**

1. Nachtrag zum

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

**Zulassungs-Nr. 8263/3H1**

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 228 vom 12.04.1988 und 104 228 1. Nachtrag vom 28.07.1988 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8263/3H1 der Fa. Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld vom 09.06.1988.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.12.1988

*Heuder für*



Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Deutsche  
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8263/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.  
104 228 vom 12.04.1988,  
104 228 1. Nachtrag vom 28.07.1988 und  
104 228 2. Nachtrag vom 16.02.1989  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 8263/3H1 vom 09.06.1988 der Fa. Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.06.1989

*Handwritten signature*

